

SATZUNG

des Spielmannszuges
Klingendes Spiel Seppenrade e.V.

§ 1 - NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Spielmannszug Klingendes Spiel Seppenrade e.V.“. Er hat seinen Sitz in Seppenrade und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.

§ 2 - GRUNDSATZ

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 - ZIELE

Ziele des Vereins sind:

- a) Die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege der Spielmannsmusik sowie des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- b) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jugendmusikern.
- c) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege im Sinne des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
- d) Die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen.
- e) Die Förderung des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde Seppenrade.

Alle Ziele werden nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen angestrebt.

§ 4 - ERTRÄGE

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn, er ist selbstlos tätig.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 - MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördernden Mitgliedern
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllt. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jugendmitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Spaß an der Musik hat und bei uns ein Instrument erlernen möchte.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Aktive Mitglieder, die nach dem 60. Lebensjahr mindestens eine 20-jährige aktive Zugehörigkeit zum Verein nachweisen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihr Interesse an der Spielmannsmusik bekundet. Das fördernde Mitglied, welches ohne Stimmrecht ist, hat zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Spielmannszuges freien Eintritt.

§ 6 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn die Mitgliederversammlung dem Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit zustimmt. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Ausgeschlossen werden kann, wer die Bestimmungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt. Ausgeschlossen kann ferner werden, wer nicht mehr regelmäßig an den Übungen und den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt. Alle ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Instrumente und Uniformen sind und bleiben Eigentum des Vereins, soweit die Bezahlung ganz oder teilweise durch den Verein erfolgt ist. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einen Entschädigungsbetrag festsetzen.
- (3) Gegen einen von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung erneut zu entscheiden hat. Der Ausschluss ist endgültig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt.

§ 8 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen durch die Teilnahme an den allgemeinen Übungsstunden und den Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung jährlich neu festzusetzenden generellen Beitrages und des Fahrkostenbeitrages für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen.

§ 9 – ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung. Sie ergibt sich aus der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 – VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Geschäftsführer/in
 - d) 2. Geschäftsführer/in
 - e) 1. Kassierer/in
 - f) 2. Kassierer/in
 - g) 1. Jugendvertreter/in
 - h) 2. Jugendvertreter/in
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandswahl leitet das älteste anwesende aktive Mitglied.
- (3) Ausgenommen ist die Wahl der Jugendvertreter/in, welche durch die Jugendversammlung gewählt werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der 2. Vorsitzende ist jedoch zur Vertretung nur berechtigt, sofern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden in jedem Vierteljahr mindestens einmal zusammen, im Übrigen so oft es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (9) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Übungsleiter – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstandes unter Beachtung steuerliche Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 11 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Jedes aktive Mitglied ist Mitglied der Mitgliederversammlung und hat bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretungen sind nicht möglich.
- (2) Am Ende eines Geschäftsjahres ist grundsätzlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) Arbeitsprogramm des kommenden Geschäftsjahres,
 - d) Vorlage der Anträge,
 - e) Wahl zum Vorstand,
 - f) Wahl bzw. Bestellung der Rechnungsprüfer.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern beantragt wird oder die Belange des Vereins es erfordern.
- (5) Zu einer Mitgliederversammlung ist schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vorher durch den Geschäftsführer einzuladen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Sitzung beim Geschäftsführer von jedem Mitglied gestellt werden. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Gründungsversammlung ist als Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 12 – EHRENORDNUNG

Die Ehrenordnung des Vereins definiert Ehrungen, welche über § 5.3 hinausgehen. Die Ehrenordnung und deren Änderung unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13– JUGENDGRUPPEN

Der Verein unterhält eine Jugendgruppe, die nach einer eigenen Jugendordnung geführt werden.

§ 14 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer wahrgenommen. Verpflichtungen zu Ausgaben dürfen nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Geldmittel eingegangen werden. Für Bestellungen und Aufträge im Rahmen des in der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Budgets sind die Mitglieder des Vorstandes zuständig. Überschreiten die Ausgaben im Einzelfall den Gesamtbetrag von 500,- € ist im Vorfeld die Zustimmung des Kassierers einzuholen und zu dokumentieren.

§ 15 – KASSENFÜHRUNG

Die Kassenführung obliegt dem Kassierer. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte zu sorgen.

§ 16 – GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen eines mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Redaktionelle Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits verlangt werden, können vom Vorstand selbstständig vorgenommen werden.

§ 18 – AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lüdinghausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit im Ortsteil Seppenrade, zu verwenden hat.

JUGENDORDNUNG

des Spielmannszuges
Klingendes Spiel Seppenrade e.V.

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Jugendabteilung des Spielmannszuges Klingendes Spiel Seppenrade e.V. sind alle Jugendmitglieder des Spielmannszuges, sowie alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

§ 2 AUFGABEN UND ZWECK

- (1) Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Jugendgruppen werden nach den Bestimmungen der Satzung des Spielmannszuges Klingendes Spiel Seppenrade e.V. geführt.
- (3) Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
 - a) Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen und innerhalb des Gesamtvereins. Dazu können z. B. die Durchführung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen dienen.
 - b) Entwicklung der jugendlichen Bildung und zeitgemäßen Gesellung.
 - c) Die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen mit anderen (Jugend-) Vereinen und Jugendorganisationen.

§ 3 ORGANE

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- (1) Die Jugendversammlung
- (2) Die Jugendvertretung

§ 4 JUGENDVERTRETER

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus:
 - a) 1. Jugendvertreter/in
 - b) 2. Jugendvertreter/in
 - c) Kassierer/in
- (2) Der 1. und 2. Jugendvertreter/in sind automatisch Mitglied im Vorstand.
- (3) Als Jugendvertreter kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 JUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Jedes Mitglied der Jugendabteilung ist Mitglied der Jugendversammlung und hat bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretungen sind nicht möglich.
- (2) Einmal pro Jahr ist grundsätzlich eine Jugendversammlung einzuberufen, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht
 - b) Vorlage der Jahresabrechnung
 - c) Arbeitsprogramm des kommenden Jahres
 - d) Wahl der Jugendvertreter
- (3) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendvertreter zu unterzeichnen ist und dem Vorstand vorzulegen ist.
- (4) Zu einer Jugendversammlung ist schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vorher durch den Jugendvertreter einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.